



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**SOC/276**  
**"Soziale Sicherheit für  
Arbeitnehmer und ihre  
Familienangehörigen"**

Brüssel, den 25. Oktober 2007

**STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
zu dem

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung  
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen  
Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb  
der Gemeinschaft zu- und abwandern"**  
KOM(2007) 159 endg. -2007/0054 (COD)

Der Rat beschloss am 7. Mai 2007, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern"*  
KOM(2007) 159 endg. - 2007/0054 (COD).

Am 24. April 2007 beauftragte das Präsidium des Ausschusses die Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 439. Plenartagung am 24./25. Oktober 2007 (Sitzung vom 25. Oktober) Herrn RODRÍGUEZ GARCÍA-CARO zum Hauptberichterstatte<sup>1</sup> und verabschiedete mit 64 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

\*

\* \*

## 1. **Schlussfolgerungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet die Änderungen der Anhänge der Verordnung Nr. 1408/71 in der Überzeugung, dass diese dazu dienen, den Inhalt der Verordnung zu verbessern, und den von ihrer Anwendung betroffenen Bürgern der EU zugute kommen. Insbesondere befürwortet er diejenigen Änderungen, mit denen bestimmte Leistungen in die Koordinierung einbezogen werden, die zuvor Ausnahmeregelungen unterlagen oder nicht auf andere Mitgliedstaaten übertragbar waren.
- 1.2 Gleichzeitig möchte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss als Vertreter der Sozialpartner und der organisierten Zivilgesellschaft auf die Langsamkeit des Legislativprozesses hinweisen, dem der Vorschlag für die Durchführungsverordnung zur Verordnung Nr. 883/2004 unterliegt. Die vorliegende Stellungnahme wäre nicht notwendig, wenn die genannte Verordnung in Kraft getreten wäre. Daher fordert der Ausschuss das Europäische Parlament und den Rat auf, den Entscheidungsprozess nach Kräften zu beschleunigen und zu ermöglichen, dass die neue Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit so rasch wie möglich in Kraft tritt.

---

<sup>1</sup>

Vorbehaltlich der Zustimmung des Plenums.

## 2. Einleitung

- 2.1 Die Verordnung Nr. 1408/71 wurde seit ihrer Verabschiedung im Juni 1971 mehrfach geändert, um ihren Inhalt anzupassen und zu aktualisieren. Diese Änderungen waren unter anderem auf Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen, auf die verschiedenen Erweiterungen und die Anpassung des Inhalts an mehrere Urteile des Gerichtshofs zur sozialen Sicherheit zurückzuführen.
- 2.2 Seit der EWSA im Januar 1967 seine erste Stellungnahme zu dieser Verordnung<sup>2</sup> verabschiedete, hat er im Namen der wirtschaftlichen und sozialen Akteure und als Vertreter der Zivilgesellschaft in fast jährlichem Rhythmus zu allen Änderungen des verfügbaren Teils und der Anhänge Stellung genommen. Auf diese Weise hat sich der Ausschuss aktiv an der Weiterentwicklung eines Instruments beteiligt, das von ausschlaggebender Bedeutung ist, um in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Freizügigkeit von Personen im Allgemeinen und von Arbeitnehmern im Besonderen zu garantieren. Damit wurde sichergestellt, dass die Ansprüche auf bestimmte Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit beim Überschreiten der Binnengrenzen der EU erhalten bleiben.
- 2.3 Die größte Änderung in ihrer Geschichte erfuhr die Verordnung im Jahr 2004. Um den Wortlaut zu vereinfachen und den Inhalt zu verbessern, verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat nach einer breit angelegten institutionellen Debatte eine neue Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>3</sup> mit der Nummer 883/2004, die die geltende Verordnung ersetzen sollte. Da jedoch die zugehörige Durchführungsverordnung noch nicht verabschiedet wurde, ist die vorgenannte Verordnung noch nicht in Kraft getreten, so dass die Verordnung Nr. 1408/71 weiterhin uneingeschränkt gilt.
- 2.4 Der Ausschuss hat Stellungnahmen sowohl zur Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>4</sup> als auch zum Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der vorgenannten Verordnung<sup>5</sup> abgegeben. Letzterer befindet sich noch im langwierigen Prozess der Erörterung zwischen den zuständigen Institutionen.
- 2.5 Da es sich um einen lebendigen und dynamischen Rechtsakt handelt, müssen die von den Mitgliedstaaten eingeführten gesetzlichen Änderungen weiterhin in die Verordnung Nr. 1408/71 aufgenommen werden, damit sie ihre Gültigkeit nicht verlieren und so nicht den Ansprüchen von

---

<sup>2</sup> ABl. C 64 vom 5.4.1967.

<sup>3</sup> ABl. L 166 vom 30.4.2004.

<sup>4</sup> Stellungnahme des EWSA vom 27. Januar 2000 zum Thema "Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit"; Berichterstatter: Herr Rodríguez García-Caro (ABl. C 75 vom 15.3.2000).

<sup>5</sup> Stellungnahme des EWSA vom 26. Oktober 2006 zum Thema "Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit - Modalitäten für die Durchführung"; Berichterstatter: Herr Greif (ABl. C 324 vom 30.12.2006).

Personen entgegenstehen, die sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben. Das letztendliche Ziel dieser Änderungen besteht darin, die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf den neuesten Stand zu bringen und zu verbessern und damit die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu erleichtern.

- 2.6 Auf rechtlicher Ebene führt der Vorschlag zur Aufhebung und Änderung einiger Bestimmungen der Anhänge der Verordnung; außerdem gilt er für den Europäischen Wirtschaftsraum.

### 3. **Inhalt des Vorschlags**

- 3.1 Der Verordnungsvorschlag betrifft ausschließlich verschiedene Anhänge der Verordnung Nr. 1408/71 und berührt folglich nicht den verfügbaren Teil, der vollständig unverändert bleibt.

- 3.2 Die eingeführten Änderungen spiegeln die von folgenden Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge wider: Österreich, Dänemark, Frankreich, Holland, Ungarn, Irland und Polen. Außer im Fall Frankreichs sind alle Änderungen auf gesetzliche Änderungen auf einzelstaatlicher Ebene zurückzuführen.

- 3.3 Die Änderungen betreffen folgende Anhänge und Staaten:

- 3.3.1 Anhang I Teil I, in dem die Begriffe "Selbstständiger" und "Arbeitnehmer" für den Fall definiert werden, dass sie nicht nach den nationalen Rechtsvorschriften bestimmt werden können. Dieser Anhang wird wegen gesetzlicher Änderungen in Irland geändert.

- 3.3.2 Anhang I Teil II, in dem der Begriff "Familienangehöriger" für den Fall definiert wird, dass die nationalen Rechtsvorschriften keine Unterscheidung von anderen Personen ermöglichen. Dies betrifft ebenfalls Irland wegen gesetzlicher Änderungen.

- 3.3.3 Anhang II Teil I, in dem die Sondersysteme für Selbständige aufgeführt sind, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Der Wortlaut im Teil über Frankreich wird aus Gründen geändert, die mit ergänzenden Versicherungen zusammenhängen.

- 3.3.4 Anhang II Teil II, in dem die besonderen Geburts- oder Adoptionsbeihilfen aufgeführt sind, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Der Wortlaut wird in dem Polen betreffenden Abschnitt ersetzt, um die Geburtszulage in die Koordinierung einzubeziehen.

- 3.3.5 Anhang II a, in dem die beitragsunabhängigen und daher nicht in einen anderen Mitgliedstaat übertragbaren Sonderleistungen erfasst sind. Dies betrifft erneut Irland wegen gesetzlicher Änderungen.

- 3.3.6 Anhang III Teil A, in dem diejenigen Abkommen aufgeführt sind, die trotz Bestehens der Verordnung weiterhin anzuwenden sind. Dies betrifft Ungarn bezüglich seiner Abkommen mit Deutschland und Österreich wegen Änderungen der ungarischen Rentengesetzgebung.

- 3.3.7 Anhang IV Teil A, der eine Liste derjenigen in der Verordnung angesprochenen Rechtsvorschriften enthält, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität nicht von der Dauer der Versicherungszeiten abhängt. Dies betrifft erneut Irland sowie Holland wegen gesetzlicher Änderungen.
- 3.3.8 Anhang IV Teil C, der die Fälle aufführt, in denen auf die doppelte Berechnung der Leistung verzichtet werden kann, da diese nicht zu einem höheren Ergebnis führen würde. Der Eintrag "Ungarn" ist zu streichen, da das Land wegen gesetzlicher Änderungen nicht mehr von dieser Bestimmung betroffen ist. Außerdem wird der Österreich betreffende Wortlaut angepasst, da sich das Rentengesetz geändert hat.
- 3.3.9 Anhang VI enthält besondere Verfahren für die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten. Wegen Änderungen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften wird der Dänemark, Holland und Österreich betreffende Wortlaut geändert.
- 3.3.10 Anhang VIII, in dem die Systeme aufgelistet sind, die für Waisen Familienbeihilfen oder zusätzliche oder besondere Beihilfen vorsehen. Dies betrifft Irland wegen gesetzlicher Änderungen.

#### 4. **Bemerkungen**

- 4.1 Das Plenum des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verabschiedete in seiner Sitzung vom 13./14. Dezember 2006 eine Stellungnahme zu anderen Änderungen zur Verordnung Nr. 1408/71<sup>6</sup>. In dieser Stellungnahme äußerte der Ausschuss die Hoffnung, dass es sich um die letzte Änderung handle, zu der er Stellung nehmen sollte, und dass die neue Durchführungsverordnung zur Verordnung Nr. 883/2004 ohne weitere Verzögerung angenommen werde. Sechs Monate später liegen erneute Änderungen zu den Anhängen der Verordnung Nr. 1408/71 vor, weil die Durchführungsverordnung immer noch nicht verabschiedet wurde.
- 4.2 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt die Änderungen der Anhänge der Verordnung in der Überzeugung, dass diese dazu dienen, den Inhalt der Verordnung zu verbessern, und dass sie den von ihrer Anwendung betroffenen EU-Bürgern zugute kommen. In diesem Zusammenhang bringt er seine besondere Zustimmung zu denjenigen Änderungen zum Ausdruck, mit denen Leistungen in die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einbezogen und damit aus den Anhängen herausgenommen werden, die Ausnahmen von der allgemeinen Anwendung der Leistungen vorsehen.
- 4.3 Derzeit erörtern die europäischen Institutionen mehrere Verordnungsvorschläge bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Zum einen wird der Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004, zu der der EWSA bereits eine Stellungnahme abgegeben hat, erörtert.

---

<sup>6</sup> Stellungnahme des EWSA vom 13. Dezember 2006 zur "Änderung der Verordnung Nr. 1408/71"; Berichterstatter: Herr Rodríguez García-Caro (ABl. C 325 vom 30.12.2006).

lungnahme abgegeben hat, Abschnitt für Abschnitt vom Rat geprüft, der dies während des portugiesischen Vorsitzes fortsetzen wird, während im Parlament die erste Lesung im Gange ist. Zum anderen durchläuft der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des Inhalts von Anhang XI der Verordnung Nr. 883/2004 einen ähnlichen Prozess, nachdem der EWSA seine diesbezügliche Stellungnahme<sup>7</sup> abgegeben hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Verabschiedung der Koordinierungsverordnung mehrere ihrer Anhänge ohne Inhalt blieben, da dieser erst mit der Verabschiedung nachfolgender Verordnungen festgelegt wird. Schließlich liegt der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/71 vor, der Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

- 4.4 Objektiv gesehen und angesichts der im vorstehenden Absatz beschriebenen Lage befinden wir uns in einem Rechtsetzungstau, in dem weiter Änderungen zu einer fast aufgehobenen Verordnung verabschiedet werden und Anhänge zur neuen Koordinierungsverordnung, die erst noch in Kraft treten muss, fehlen, wobei die neue Durchführungsverordnung einen Annahmeprozess durchläuft, der bedauerlicherweise an den langwierigen Entscheidungsprozess bezüglich der Koordinierungsverordnung erinnert. Aus diesen Gründen fordert der EWSA das Europäische Parlament und den Rat einmal mehr auf, die anhängigen Verfahren für die endgültige Verabschiedung beider Verordnungen voranzutreiben. Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass bereits 1992 auf der Tagung des Europäischen Rates von Edinburgh die Notwendigkeit einer allgemeinen Überprüfung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer Vereinfachung der Koordinierungsvorschriften anerkannt wurde. Obwohl seit dieser Erklärung 15 Jahre vergangen sind, werden nach vor dieselben, nicht vereinfachten Rechtsvorschriften angewandt.
- 4.5 Die Vielschichtigkeit der Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit führt dazu, dass die Bürger in der Regel weder deren Inhalt, noch ihre Rechte kennen. Daher sollten die Umstände, die zur vorliegenden Stellungnahme geführt haben, genutzt werden, um zu fordern, dass die Behörden der Mitgliedstaaten für ihre Bürger in wirksamer Weise klare und genaue Angaben zur Verfügung stellen, die ihnen ermöglichen, sich darüber zu informieren, welches ihre Rechte auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sind, wenn sie sich - aus welchen Gründen auch immer - von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen begeben. Mangelndes Wissen auf diesem Gebiet macht sich vor allem auch bei Kurzreisen touristischer oder beruflicher Natur bemerkbar, wenn ein plötzlicher Krankheitsausbruch den Betroffenen ernstliche Probleme verursacht, weil sie weder ihre Rechte kennen, noch wissen, wie sie rasch Hilfe finden können.

---

7

Stellungnahme des EWSA vom 14. März 2007 zum Thema "Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit - Anhang XI";  
Berichtersteller: Herr Greif (ABl. C 161 vom 13.7.2007).

- 4.6 Zur Fortsetzung dieses Ansatzes und im Einklang mit Ziffer 4.5 der bereits erwähnten Stellungnahme zu Anhang XI der Verordnung Nr. 883/2004 sollte der EWSA eine Initiativstellungnahme ausarbeiten, um zu prüfen, welche Probleme in der Europäischen Union bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen für Bürger bestehen, die sich von einem Mitgliedstaat in den anderen begeben, und welche Vorschläge für ein wirksames Funktionieren der Koordinierungsmechanismen vorgelegt werden könnten.

Brüssel, den 25. Oktober 2007

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

Der Generalsekretär  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

**Dimitris DIMITRIADIS**

**Patrick VENTURINI**

---